

Richtlinie Verarbeitung Teil Packstelle

2021

Kriterienkatalog für Eier-Packstellen



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Grundlegendes und Ziele.....	3
1.2	Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Anforderungen an die Verarbeitung	5
2.1	Abkürzungen und Definitionen.....	5
2.2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel.....	6
2.2.1	KAT-Zertifizierung	6
2.2.2	Zulassung durch den Deutschen Tierschutzbund	6
2.3	Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	6
2.4	Betriebsbeschreibung	7
2.5	TSL Eigenkontrollen.....	7
2.6	Anforderungen an Warenstrom und Dokumentation	7
2.6.1	Herkunftssicherung	7
2.6.2	Rohwarenidentifizierung und Dokumentationspflichten.....	8
2.6.3	Warenstromtrennung	9
2.7	Informations- und Meldepflicht.....	9
2.7.1	Meldung an den Deutschen Tierschutzbund	9
2.7.2	Auslobung (Freigabe von Werbematerialien und Etiketten)	10
3	Spezielle Anforderungen an Eier-Packstellen und Zwischenhändler von Schaleneiern	11
3.1	Anforderungen an die Zutaten tierischen Ursprungs.....	11
3.1.1	Für Eier der Einstiegsstufe.....	11
3.1.2	Für Eier der Premiumstufe	11
3.2	Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Ei	11
3.3	Verwendung weiterer Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe	11
4	Mitgeltende Unterlagen	12
4.1	Warenstrommeldung Packstellen	12

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs der Einstiegs- und Premiumstufe sowie alle Prozesse (sortieren, verpacken, lagern), die an einem oder mehreren Produktionsstandorten stattfinden. Sie gilt für alle Verarbeitungsunternehmen im TSL-System. Verarbeitungsunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Betriebe, die in die Herstellung der vom Markenlizenznehmer angebotenen Lizenzmarken-Vertragsprodukte einbezogen sind. Unter den Begriff Herstellung fallen dabei alle Handlungen, die bis zum vollständigen Abschluss der Produktion der für den Endverbraucher bestimmten, verkaufsfertigen Lizenzmarken-Vertragsprodukte anfallen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung (siehe Kapitel 2) gelten für alle Betriebe oder Unternehmen, die mit Waren oder Produkten verfahren (sie herstellen oder weiter ver- und bearbeiten), die mit dem Tierschutzlabel der Einstiegs- oder Premiumstufe gekennzeichnet werden oder bereits gekennzeichnet sind. Für den Bereich Packstellen gelten zusätzlich spezielle Anforderungen (siehe Kapitel 3).

Ausschließlich Eier, die aus TSL- zertifizierten Betrieben stammen, dürfen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen das Tierschutzlabel tragen.

Derzeit können Produkte aus Hühner-, Schweine- und Rindfleisch sowie Eier und Milch beziehungsweise Milchprodukte das Tierschutzlabel tragen.

2 Allgemeine Anforderungen an die Verarbeitung

2.1 Abkürzungen und Definitionen

Ei

Als Ei in diesem Sinn gelten Eier (frische Schaleneier und Knickeier) von Legehennen Gallus Gallus domesticus.

Färberei

Färbereien sind Betriebe, in denen gekochte und gefärbte Eier, kurz „Bunte Eier“, aus frischen Hühnereiern hergestellt werden.

KAT

Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet.

Lebensmittelunternehmen

Alle Betriebe, die mit der Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeiten ausführen.

Makler

Handelsmakler sind Vermittler. Als Makler gelten solche Unternehmen, die Ware nur vermitteln und weder einen physischen Bezug zum jeweiligen Betrieb (Eierpackstelle, Legebetrieb) beziehungsweise zur Ware haben noch unter eigenem Namen eine Rechnungstellung vornehmen (provisionsorientierte Rechnungstellung).

MHD

Mindesthaltbarkeitsdatum

Packstellen

Packstellen sind Betriebe, welche Eier von verschiedenen Lieferanten beziehen, diese nach Güte und Gewichtsklasse sortieren, kennzeichnen, verpacken und vermarkten. Die Vermarktung erfolgt als Roh-, Fertig- oder Industrieware an andere Abnehmer.

Rohware

Unbehandeltes Ausgangserzeugnis tierischen Ursprungs, beispielsweise ein Schlachtkörper.

TSL

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“

TSL E

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe

TSL P

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen werden als Betriebe definiert, die Label-Ware auf eigenen Namen vermarkten das heißt unter eigenen Namen sowohl im Wareneingang als auch im Warenausgang fakturieren. Es erfolgt dort weder eine physische Veränderung der Ware noch eine Sortierung, Kennzeichnung oder Abpackung.

2.2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel

2.2.1 KAT-Zertifizierung

Voraussetzung für die Teilnahme am TSL-System ist eine KAT-Zertifizierung **K.O.**

Im TSL-System werden die Kontrolle und Zertifizierung der Packstellen und Eiverarbeitung sowie die administrative Buchprüfung der Packstellen, Makler und Verkaufsstellen des KAT-Systems anerkannt.

2.2.2 Zulassung durch den Deutschen Tierschutzbund

Voraussetzung für die Teilnahme am TSL-System ist eine Zulassung durch den Deutschen Tierschutzbund e.V. (**K.O.**)

Vor Vermarktungsstart sind dem Deutschen Tierschutzbund folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht (siehe mitgeltende Unterlage zur Richtlinie Zertifizierung → **Einwilligung zur Dateneinsicht**)
- Betriebsbeschreibungsbogen Packstellen → **Betriebsbeschreibungsbogen**
- Warenstrommeldung für Packstellen (siehe mitgeltende Unterlage → **Warenstrommeldung für Packstellen**)
- Layouts von Lieferscheinen und Etiketten, das Tierschutzlabel betreffend
- Bestätigung zur durchgeführten Eigenkontrolle → **Checkliste**
- Bericht der letzten unabhängigen KAT-Kontrolle sowie ein Nachweis über die letzte administrative Prüfung

Darüber hinaus muss Kontakt zu freigaben@tierschutzlabel.info aufgenommen werden, um die Logonutzung vorab zu besprechen und um ggf. notwendige Freigaben einzuholen.

Nach Vorlage und Prüfung der oben genannten Dokumente wird eine Zulassung als Packstelle für das Tierschutzlabel-System ausgestellt.

2.3 Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen

Grundlage der Verarbeitungsrichtlinie des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ sind die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung (Kapitel 2) sowie die speziellen Anforderungen aus Kapitel 3. Des Weiteren bilden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsgrundlagen die Basis des

vorliegenden Standards. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung bindend.

2.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten.

2.5 TSL Eigenkontrollen

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.6 Anforderungen an Warenstrom und Dokumentation

Alle Systemteilnehmer der Prozesskette sind zur Sicherung der Warenströme verpflichtet (Herkunft, Rückverfolgbarkeit, Identifizierung, Trennung). Sie ist wie folgt durchzuführen:

2.6.1 Herkunftssicherung

In allen Lebensmittelunternehmen ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle für die Produktion von Waren mit der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des Tierschutzlabels benötigten Zutaten und im Betrieb vorhandenen Produkte zu identifizieren. Dies gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs-, und Vertriebsstufen. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen nachvollziehbar gekennzeichnet sein – unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).

Zur eindeutigen Identifikation bei Lagerung, Verarbeitung und Transport sind (Roh-)Waren sowie Halb- und Fertigerzeugnisse der Einstiegs- und/oder Premiumstufe unverwechselbar zu kennzeichnen

(beispielsweise farbige Kisten, Markierung mit Schlaufe an der Kiste, Etikett, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen). Alle Verpackungsarten (beispielsweise Kleinpackungen, Primärverpackungen und Großpackungen) sowie Lieferscheine müssen entweder mit dem Logo der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL E). Bei Verpackungen, die nicht für den Verbraucher sichtbar sind, kann das Logo oder der Schriftzug auf die Kennzeichnung der Verpackungseinheit (beispielsweise auf das Etikett) gedruckt werden. Für den Verbraucher sichtbare Verpackungen müssen das Logo der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gemäß → **Richtlinie Gestaltung** tragen.

2.6.2 Rohwarenidentifizierung und Dokumentationspflichten

Die Konformität der verwendeten Schaleneier mit den Anforderungen dieser Richtlinie ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten für die betreffenden Zutaten und durch Kennzeichnung der Zutaten auf Etiketten und warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. Die Konformität verwendeter Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe ist über entsprechende Spezifikationen nachzuweisen.

Es muss nachvollziehbar sein, welche Schaleneier von welchem Lieferanten bezogen wurden. Sowohl an der Ware selbst als auch auf dem Lieferschein, dem Palettschein und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten muss gekennzeichnet sein, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.

Alle warenbegleitenden Dokumente (beispielsweise Lieferscheine) sind zum Abgleich des Warenflusses mindestens 12 Monate – beziehungsweise 12 Monate nach Ablauf des MHD – aufzubewahren.

Wareneingang

Die Wareneingangsprüfung ist zum Abgleich der Lieferscheine (Benennung des Produktes und der Stufe des Tierschutzlabels) zu dokumentieren. Tägliche Dokumentation der an sie gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode. Angaben für Transportverpackungen von Eiern und deren Begleitdokumente müssen vollständig vorliegen.

Warenausgang

Die Warenausgangsdokumentation (Lieferscheine des Warenausgangs und Charge, Deklaration der Chargennummer auf den Lieferscheinen des Warenausgangs) muss vollständig vorliegen.

Sortierlisten

Nach Sortierung der Eier sind die Mengen aufzuzeichnen – aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen.

Buchführung

- Wöchentliche Eingabe der Warenbewegung in die KAT- Datenbank.

- Die Bestandsbuchführung muss wöchentlich aktualisiert werden.
- Kennzeichnung der Container bei Zukaufware (Vermerk auf Begleitpapieren, Kopie verbleibt beim Marktteilnehmer, dem die Eier geliefert werden. Das Original bleibt in der Packstelle).
- Soweit Eier der Klasse A und ihre Verpackungen Angaben zur Fütterung der Legehennen tragen, müssen die Packstellen darüber in der oben beschriebenen Form getrennt Buch führen.
- Statt Verkaufs- oder Lieferbücher zu führen, können die Packstellen auch Rechnungen und Lieferscheine mit den geforderten Angaben aufbewahren.

2.6.3 Warenstromtrennung

An jedem Produktionsstandort – während der Lagerung, des Transports, oder des Sortierens – muss TSL-Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Ware getrennt sein. Die Systematik, die dies gewährleistet, muss jederzeit für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware muss im gesamten Lebensmittelunternehmen und auf allen Prozessstufen gewährleistet sein. Ein Verwechseln oder Vermischen muss ausgeschlossen werden.

Als Trennung im Sinne dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung.

Alle Mitarbeiter, die mit der (Roh-)Ware, Zutat oder dem Erzeugnis der Einstiegs- und/oder Premiumstufe arbeiten, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL-Ware kommt.

Lebensmittelunternehmen, die die Chargen mittels Zeitregime trennen, müssen alle zur Verarbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig reinigen oder dies über die Produktreihenfolge regeln, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem Tierschutzlabel ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungsprotokollen zu dokumentieren.

Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion von Erzeugnissen, die TSL-Anforderungen entsprechen, gesammelt, um daraus Heimtiernahrung gemäß der → **Richtlinie Heimtiernahrung** zu produzieren, muss die KAT-3-Ware eindeutig gekennzeichnet sein und separat gesammelt werden.

2.7 Informations- und Meldepflicht

Die Konformität von Waren, Produkten und Erzeugnissen mit dieser Richtlinie ist durch Vorlage aktueller Zertifikate, Rezepturen, Sortimentslisten und Produktionsprotokolle nachzuweisen.

2.7.1 Meldung an den Deutschen Tierschutzbund

Änderungen zum Warenfluss und neue Produkte müssen dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitgeteilt werden (siehe Mitgeltende Unterlage → **Warenstrommeldung Packstellen**).

Jeder Produktionsstandort muss eine aktuelle Sortimentsliste der TSL-Produkte führen, die im Betrieb verarbeitet, sortiert oder verpackt werden. Diese Liste ist zweimal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.

2.7.2 Auslobung (Freigabe von Werbematerialien und Etiketten)

Sobald das Label „Für Mehr Tierschutz“ mit klarem Bezug zu einem Produkt abgebildet werden soll, muss der Lizenznehmer die Darstellung dem Lizenzgeber zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorlegen. Dies gilt beispielsweise für den Abdruck auf Verpackungen, Etiketten, Werbematerialien, Prospekten, für Anzeigen sowie PR-Artikel. Das Logo der Einstiegs- oder Premiumstufe muss gemäß der → **Richtlinie Gestaltung** in ihrer derzeit gültigen Fassung abgedruckt werden.

Die Einsendung zur Freigabe geschieht per E-Mail an die Adresse freigaben@tierschutzlabel.info

Für die Nutzung des Logos ausschließlich zur innerbetrieblichen Kennzeichnung, beziehungsweise zur Kennzeichnung der Ware zwischen den Systemteilnehmern (also keine Endverbrauchereinheit), muss keine Freigabe vom Deutschen Tierschutzbund eingeholt werden.

Der Markenlizenznehmer kann diese Verpflichtung an ein in der Vermarktungskette nachgelagertes Unternehmen weiterreichen. Eine Unterlizensierung schließt der Markenlizenzvertrag allerdings auf allen Stufen aus. Nachgelagerte Unternehmen müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund selbst einen Teilnahme-/B2B-Vertrag abschließen. Das Muster eines solchen Teilnahme-/B2B-Vertrags liegt dem Markenlizenzvertrag des Lizenznehmers bei.

Bei Misch- und Verarbeitungsprodukten muss kenntlich gemacht werden, bei welchen Zutaten es sich um TSL-Zutaten handelt.

3 Spezielle Anforderungen an Eier-Packstellen und Zwischenhändler von Schaleneiern

3.1 Anforderungen an die Zutaten tierischen Ursprungs

3.1.1 Für Eier der Einstiegsstufe

Eier, die mit dem Tierschutzlabel der Einstiegsstufe gekennzeichnet sind, müssen aus zertifizierten TSL-Legebetrieben stammen. **K.O.**

3.1.2 Für Eier der Premiumstufe

Eier, die mit dem Tierschutzlabel der Premiumstufe gekennzeichnet sind, müssen aus zertifizierten TSL-Legebetrieben stammen. **K.O.**

3.2 Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Ei

Die TSL-Eier müssen korrekt und leserlich geprintet sein.

Die Printung muss folgende Elemente beinhalten:

- Printnummer (Haltungsform, Erzeugerland, Legebetriebsnummer)
- Mindesthaltbarkeitsdatum

3.3 Verwendung weiterer Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe

Die Verwendung des Zusatzstoffes Karmin beziehungsweise Cochenille (E120) (beispielsweise für das Färben von Eierschalen) ist verboten. **K.O.**

4 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltende Unterlage 4.1 ist als Auszug veröffentlicht.

4.1 Warenstrommeldung Packstellen